



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2021: 17.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2022: 07.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 95

Donnerstag, 9. Dezember

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zu Schutzmaßnahmen in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG¹) sowie für ambulante Dienst- und Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe) 921

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zu Schutzmaßnahmen in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG¹) sowie für ambulante Dienst- und Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe)

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektiionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung)² in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG³ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD⁴ folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliches Personal in Heimen und Tagespflegeeinrichtungen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 NuWG (einschließlich externe Dienstleister wie z.B. Hausärzte, Physiotherapeuten, Reinigungsdienstleister etc.)

und

sämtliche Personen, welche eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit als ambulante Dienst- und Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe) in der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung nachgehen (insbesondere die ambulanten Pflegedienste, Anbieter der ambulanten psychiatrischen Pflege, der ambulanten Teilhabeleistungen, gesetzliche Betreuungen etc.)

sowie Besucher*innen

haben, soweit und solange ein körpernaher Kontakt zu

- einer Bewohnerin oder einem Bewohner,
- einer Patientin oder einem Patienten,
- einer Klientin oder einem Klienten,
- einer Kundin oder einem Kunden oder
- einem Gast

besteht, eine Atemschutzmaske der Kategorie FFP2 Masken oder mit mindestens gleichwertigem genormten Standard ohne Ausatemventil (wie z.B. KN95/N95) zu tragen. Die Regelung des § 17 Abs. 6 S. 2 Nds. Corona-Verordnung bleibt hiervon unberührt.

2. Die in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Personen können abweichend von den o. g. Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 10.12.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 06.01.2022. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bzw. eine Straftat nach § 74 Alternative 1 IfSG dar.

Begründung:

Mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 S. 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung, entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen mit der Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 Gebrauch gemacht, wobei die notwendigen Maßnahmen kontinuierlich durch Änderungsverordnungen, zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 30.11.2021, an den Verlauf der Pandemie insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landesregierung angepasst werden.⁵

§ 21 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung ermächtigt die örtlich zuständigen Behörden, weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit diese im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Bewohnerinnen und Bewohner, Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten der in Nr. 1 genannten Einrichtungen und Personen gehören zum besonders schützenswerten Personenkreis, da dieser durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besonders gefährdet werden kann. Gerade bei der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung dieses besonders schützenswerten Personenkreises ist die Einhaltung des Mindestabstands sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes z.B. beim Esseneingeben oder bei aerosolbildenden Maßnahmen wie offenes Absaugen schlichtweg nicht möglich. Zudem ist auch bei Personen mit einer Demenz-Erkrankung sowie geistigen oder seelischen Behinderungen die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Regel nicht zu erwarten.

Das gegenwärtige, sich im Rahmen einer vierten Infektionswelle ausbreitende Infektionsgeschehen betrifft mittlerweile weite Teile Deutschlands. Steigende Inzidenzen werden auch im Landkreis Aurich derzeit spürbar. Weite Teile Niedersachsens sind bereits von einer Warnstufe 2 nach der Nds. Corona-Verordnung betroffen.

Im Landkreis Aurich gab es in naher Vergangenheit bereits Infektionen und Impfdurchbrüche in ca. 20 der o. g. Einrichtungen. Diese Ausbruchsgeschehen bestehen weiterhin fort und betreffen sowohl Bewohner*innen und das Personal.

Ferner liegt die Zahl der Impfdurchbrüche bei den Infektionen mittlerweile bei 60 % im Landkreis Aurich.

Trotz der durchgeführten Auffrischungsimpfungen (Booster-Impfungen) in den Einrichtungen zu Ziffer 1 ist es dort in mindestens 6 Fällen immer noch zu Infektionseinträgen gekommen. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, der Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen und Personen sowie zum eigenen Schutz des eingesetzten Personals

ist es daher weiterhin erforderlich, besondere Schutzmaßnahmen zu verfügen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Kategorie FFP2 oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard ohne Ausatemventil (wie z.B. KN95/N95) bei der Pflege, Betreuung, Beratung, Behandlung oder Versorgung sind als mildes und hocheffektives Mittel geeignet, erforderlich und angemessen um das Ziel, Übertragungsrisiken zu verringern, zu erreichen.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich die neu aufgetretene Variante B.1.1.529 (VOC Omikron) bereits ungewöhnlich stark im Bereich Südafrika verbreitet und die ersten Infizierten mit dieser Variante auch in Deutschland zu verzeichnen sind. Es ist zu erwarten, dass der erste Fall der neuartigen Omikron Variante den Landkreis Aurich zeitnah erreichen wird und durch seine rasante Verbreitungsgeschwindigkeit die bisher als leichter übertragbare Variante B.1.617.2 (VOC Delta), welche die derzeit in Deutschland vorherrschende SARS-CoV-2-Variante ist, verdrängen wird. Erschwerend kommt hinzu, dass eine aktuelle Studie des Max-Planck-Institutes vom 01.11.2021 ergeben hat, dass eine Infektionsübertragung bei ungeimpften Personen ohne einen geeigneten Atemschutz selbst über eine Entfernung von bis zu 3 Metern über die Atemluft bei einem Kontakt unter 5 Minuten möglich ist.⁶ Ein Kontakt mit Personen ohne vollständigen Impfschutz kann in den Einrichtungen gem. Ziffer 1 nicht ausgeschlossen werden. Eine Atemschutzmaske der Kategorie FFP2 oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard ohne Ausatemventil (z.B. KN95/N95) kann ein solches Risiko jedoch weitestgehend minimieren.

Hinweis:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung
Smolinski

¹ Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 14.04.2016 (Nds. GVBl. S. 70),

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 23.11.2021, zul. Geändert durch VO vom 30.11.2021 (Nds. GVBl. S. ...),

³ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

⁵ Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung.

⁶ Max-Planck-Gesellschaft, Internetseite vom 02.12.2021:

<https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz?c=14642215>.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.